



## GEMEINDE EFFELTRICH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 66. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

---

|                |                         |
|----------------|-------------------------|
| Sitzungsdatum: | Montag, 14.10.2024      |
| Beginn:        | 19:00 Uhr               |
| Ende           | 21:11 Uhr               |
| Ort:           | im Pfarrsaal Effeltrich |

---

## ANWESENHEITSLISTE

### 1. Bürgermeister

Lepper, Peter

### Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine  
Dittrich, Heidemarie  
Fischbach, Matthias  
Geyer, Gisela  
Heimann, Kathrin  
Herzog, Jens  
Hubich, Sebastian  
Kupfer, Reinhard  
Messingschlager, Benno  
Müller, Georg  
Steinert, Johannes  
Werner, Oswald

Anwesend ab 20:17 Uhr

### Schriftführerin

Keusch, Christine

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Giersch, Norbert  
Nützel, Jörg

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |          |                                                                                                                                                                                                                               |                 |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>1</b> | Bürgeranfragen                                                                                                                                                                                                                | <b>2024/943</b> |
| <b>2</b> | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2024                                                                                                                    | <b>2024/944</b> |
| <b>3</b> | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 16.09.2024                                                                                                                                                                     | <b>2024/945</b> |
| <b>4</b> | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)                                            | <b>2024/946</b> |
| <b>5</b> | Straßenverkehr; Schulwegsicherheit; Anordnung Tempo 30 in der Forchheimer Straße, Neunkirchener Straße, Baiersdorfer Straße, Hauptstraße und Erlanger Straße                                                                  | <b>2024/934</b> |
| <b>6</b> | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau & energetische Sanierung Einfamilienhaus mit Gaubenerweiterung, Errichtung Dachterrasse & Balkon; Fl.Nr. 1423/17 (Dr.-Rühl-Straße 12) Gkg. Effeltrich                        | <b>2024/939</b> |
| <b>7</b> | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zu einer Wohnung mit Errichtung einer Dachgaube und einer überdachten Anlieferung; Fl.Nr. 1140/4 (Neunkirchener Straße 12) Gkg. Effeltrich | <b>2024/942</b> |
| <b>8</b> | Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Effeltrich (Grundsteuer ab 2025)                                                                                                                                                | <b>2024/938</b> |
| <b>9</b> | Anfragen und Wünsche, Sonstiges                                                                                                                                                                                               | <b>2024/947</b> |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 66. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1      Bürgeranfragen**

- Anfrage wegen Albrecht-Dürer-Straße (zeitlicher Rahmen, Ablauf, Kostenhöhe etc.)
- Spielplatz Gaiganz; Antrag auf Drehung der Tischtennisplatte, weil die Bällen bei der derzeitigen Position sehr schnell auf die angrenzende Straße fliegen

### **2      Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2024**

Der Vorsitzende gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2024 bekannt:

- 1      Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 01.08.2024
- 2      Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich ./Nachtragsurkunde; Messungsergebnis
- 3      Feuerwehr Effeltrich; Beschaffung eines hydraulischen Hilfeleistungssatzes (akkubetrieben)
- 4      Baugebiet; Abschluss eines Ingenieurvertrages über die Erschließungsleistung
- 5      Winterdienst in Gaiganz; Vereinbarung zur Durchführung des Winterdienstes in Gaiganz
- 6      Personalangelegenheiten; Fahrradleasing für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Effeltrich
- 7      Mietangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich ./ Katholische Kirchenstiftung
- 8      Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich ./ Zusammenarbeit mit einem Investor
- 9      Anfragen und Wünsche, Sonstiges

### **3      Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 16.09.2024**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt der o.a. Niederschrift zu.

**Einstimmig beschlossen    Ja: 12    Nein: 0    Anwesend: 12**

### **4      Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)**

Kein Bericht

|          |                                                                                                                                                                     |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>5</b> | <b>Straßenverkehr; Schulwegsicherheit; Anordnung Tempo 30 in der Forchheimer Straße, Neunkirchener Straße, Baiersdorfer Straße, Hauptstraße und Erlanger Straße</b> |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die Gemeinde Effeltrich beabsichtigt gemäß dem Rundschreiben 52 / 2024 des Bayerischen Gemeindetags vom 29.08.2024 die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Forchheimer Straße, Neunkirchener Straße, Gaiganzer Straße und in der Hauptstraße (gemäß angehängtem Lageplan) beim Staatlichen Bauamt zu beantragen.

Der Bundesrat hat am 05.07.2024 die Änderung der Straßenverkehrsordnung beschlossen. Hierdurch ist die Begrenzung auf Tempo 30 möglich, wenn es sich um Straßen innerorts für den überörtlichen Verkehrs (hier Staatsstraße), handelt und dies im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwege sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erfolgt (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO i.V.m. Absatz 1 Satz 1 StVO).

Des Weiteren ist nun der sog. „Lückenschluss“ auf kurzen Streckenabschnitten (bis zu 500 Meter) zwischen zwei Tempo 30 Strecken möglich (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 StVO).

Der vorgesehene Bereich dient als Schul- und Kindergartenweg und soll daher besonders sicher gestaltet werden. Bisher gemeindlich beantragte Übergänge wurden vom Staatlichen Bauamt noch nicht abschließend behandelt. Die Verwaltung ist an deren Umsetzung weiterhin bemüht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung zu und beauftragt die Verwaltung alles Weitere zu veranlassen und den Gemeinderat über die Fortschritte auf dem Laufendem zu halten.

**Einstimmig beschlossen    Ja: 12    Nein: 0    Anwesend: 12**

|          |                                                                                                                                                                                                                       |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>6</b> | <b>Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau &amp; energetische Sanierung Einfamilienhaus mit Gaubenerweiterung, Errichtung Dachterrasse &amp; Balkon; Fl.Nr. 1423/17 (Dr.-Rühl-Straße 12) Gkg. Effeltrich</b> |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist demnach nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist der Umbau & die energetische Sanierung des bestehenden Einfamilienhauses mit Gaubenerweiterung, Errichtung einer Dachterrasse & eines Balkons entsprechend der vorliegenden Planunterlagen.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Umbau & die energetische Sanierung des bestehenden Einfamilienhauses mit Gaubenerweiterung, Errichtung einer Dachterrasse & eines Balkons; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1423/17 Gkg. Effeltrich; BVZ 12-24-EFF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

**Einstimmig beschlossen    Ja: 12    Nein: 0    Anwesend: 12**

|          |                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>7</b> | <b>Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zu einer Wohnung mit Errichtung einer Dachgaube und einer überdachten Anlieferung; Fl.Nr. 1140/4 (Neunkirchener Straße12) Gkg. Effeltrich</b> |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist demnach nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist der Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zu einer Wohnung mit Errichtung einer Dachgaube und einer überdachten Anlieferung entsprechend der vorliegenden Planunterlagen.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert.

Laut Baugenehmigung des Landratsamt Forchheim zum vorherigen Bauantrag BVZ 12-20212-EFF müssten bereits 6 Stellplätze vorhanden sein und für die neugeplante Wohnung müssten 2 neue Stellplätze geschaffen werden. In den vorliegenden Unterlagen sind 7 Stellplätze nach einer Neuberechnung nachgewiesen, die den Bedarf decken.

Die vorhandene Linde, im Bereich der Stellplätze 2-4, ist Bestandteil der bestehenden Baumschutzverordnung und darf daher nur unter der Voraussetzung gefällt werden, dass der Gemeinderat dies gesondert genehmigt.

Die Gemeinde kann für die Genehmigung eine Ersatzpflanzung fordern. Die Ersatzpflanzung muss dem Wert des Baumes gerecht werden und soll auf demselben Grundstück erfolgen. Der Wert des Baumes ist gemäß der Baumschutzverordnung zu kalkulieren und liegt in diesem Fall bei 19.074,79 €.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für Ausbau des bestehenden Dachgeschosses zu einer Wohnung mit Errichtung einer Dachgaube und einer überdachten Anlieferung, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/4 Gkg. Effeltrich; BVZ 13-24-EFF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Die Fällgenehmigung für die Linde kann nur erteilt werden, wenn die örtliche Baumschutzverordnung eingehalten wird. Dies kann nur durch eine Ersatzpflanzung in Form einer Linde über den Wert von 19.074,79 € auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/4 Gkg. Effeltrich erfolgen.

**Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

## **8 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gemeinde Effeltrich (Grundsteuer ab 2025)**

Die derzeitigen Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Gemeinde Effeltrich sind nach dem 31.12.2024 nicht mehr gültig.

### Hintergrund ist die Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 entschieden, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung aufgrund der unterlassenen turnusmäßigen Aktualisierung nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vereinbar sind. Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung ein eigenes Landesgrundsteuergesetz beschlossen. Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde am 17. Dezember 2021 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Ausgabe Nr. 23, Seite 638).

Von 2025 an spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer B keine Rolle mehr. Anders als nach dem sog. Bundesmodell wird die Grundsteuer B in Bayern nicht nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Die Regelungen zur Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) entsprechen weitgehend jenen des Bundesgesetzes. Die landwirtschaftlichen Wohngebäude mit ihrem Umgriff werden zukünftig der Grundsteuer B zugeordnet.

Das bisher bekannte, dreistufige Verfahren wird im Bayerischen Grundsteuergesetz fortgeführt.

Der durch die Steuerverwaltung (Finanzamt Forchheim) festgestellte Messbetrag wird dann mit dem Hebesatz, den jede Kommune (Gemeinde Effeltrich) individuell bestimmt, multipliziert.

In der Gemeinde Effeltrich sind inzwischen ein Großteil der Messbeträge, welche durch das Finanzamt Forchheim festgesetzt werden, bekannt.

Auf Grund dessen wurden Berechnungen erstellt aus denen ersichtlich ist, welche Auswirkungen die neuen Messbeträge auf die Grundsteuer A und B haben.

Alleine die neuen Summenverteilung der Messbeträge macht deutlich, dass es innerhalb der Steuer A und B eine deutliche Verschiebung gab.

Die Messbeträge in der Grundsteuer A sind nahezu halbiert.

Die Messbeträge in der Grundsteuer B sind dagegen gestiegen.

| Mandant  Gemeinde Effeltrich |                                                                         |               |                                                         |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------|--------------|
| Grundsteuerart                                                                                                  | Summe Messbeträge aus den Berechnungsgrundlagen zum Stichtag 31.12.2024 |               | Summe Messbeträge vom Finanzamt zum Stichtag 01.01.2025 | Anzahl Fälle |
| A                                                                                                               | mit FA-Daten                                                            | 10.667,13 EUR | 5.541,33 EUR                                            | 247          |
|                                                                                                                 | ohne FA-Daten                                                           | 610,72 EUR    | keine Daten vorhanden                                   | 27           |
| B                                                                                                               | mit FA-Daten                                                            | 50.520,92 EUR | 98.362,57 EUR                                           | 952          |
|                                                                                                                 | ohne FA-Daten                                                           | 2.534,09 EUR  | keine Daten vorhanden                                   | 69           |

Die Gemeinde Effeltrich geht grundsätzlich davon aus, dass der festgestellte Wert richtig ist.

Auf Grund der neuen Messbeträge muss die Gemeinde Effeltrich nun ihre Hebesätze für die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 festlegen. Da die Haushaltssatzung 2025 nicht rechtzeitig zum erstmaligen Steuertermin erstellt sein wird, ist eine separate Hebesatzsatzung zu erlassen.

Bei der Berechnung kann nur auf die Gesamtsumme geschaut werden und nicht auf jede individuelle Festsetzung. Dies führt natürlich dazu, dass einzelne Personen zukünftig eine höhere Grundsteuer zu entrichten haben als bisher, was aber primär nicht am Hebesatz der Gemeinde Effeltrich, sondern am gestiegenen Messbetrag des Finanzamt Forchheim liegt. Umgekehrt liegen der Gemeinde Effeltrich aber ebenso Rechenbeispiele vor bei denen einzelne Personen zukünftig weniger Grundsteuer zu entrichten haben, weil der Messbetrag nach unten gesetzt wurde.

Sollte die Gemeinde Effeltrich den politisch ausgegebenen Konsens der Aufkommensneutralität folgen, würde dies zu nachfolgenden Hebesätzen führen:

- Variante Aufkommensneutralität einzelne Steuerart:

### **A**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2024

Hebesatz **420**

**47.200 €**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2025

Hebesatz **850**

**47.101,31 €**

### **B**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2024

Hebesatz **420**

**222.000 €**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2025

Hebesatz **230**

**226.233,91 €**

---

Gesamtaufkommen  
lt. Haushalt 2024

**269.200 €**

---

Gesamtaufkommen  
lt. Haushalt 2025

**273.335,22 €**

Rechnerisch wäre auch ein gleicher Hebesatz bei Grundsteuer A und B möglich, hier ist das Gesamtaufkommen im Mittelpunkt.

- Variante Aufkommensneutralität Gesamtaufkommen:

### **A**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2024

Hebesatz **420**

**47.200 €**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2025

Hebesatz **260**

**14.407,46 €**

## B

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2024

Hebesatz **420**

**222.000 €**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2025

Hebesatz **260**

**255.742,68 €**

Gesamtaufkommen  
lt. Haushalt 2024

**269.200 €**

Gesamtaufkommen  
lt. Haushalt 2025

**270.150,14 €**

Im Vergleich zum Gesamtvolumen des betroffenen Verwaltungshaushalts ist der prozentuale Anteil der Grundsteuer in den letzten Jahren zurückgegangen.

| Grundsteuer A |             |             |                     |                                   |
|---------------|-------------|-------------|---------------------|-----------------------------------|
| Haushaltsjahr | Ansatz      | RechErg     | Prozentualer Anteil | Verwaltungshaushalt Gesamtvolumen |
| 2019          | 46.300,00 € | 47.037,36 € | 1,011%              | 4.578.550,00 €                    |
| 2020          | 46.500,00 € | 52.603,54 € | 0,935%              | 4.973.650,00 €                    |
| 2021          | 47.700,00 € | 47.296,53 € | 1,028%              | 4.641.500,00 €                    |
| 2022          | 47.500,00 € | 47.107,31 € | 0,942%              | 5.044.500,00 €                    |
| 2023          | 47.500,00 € | 46.131,88 € | 0,881%              | 5.390.100,00 €                    |
| 2024          | 47.200,00 € | 47.660,79 € | 0,765%              | 6.173.100,00 €                    |

  

| Grundsteuer B |              |              |                     |                                   |
|---------------|--------------|--------------|---------------------|-----------------------------------|
| Haushaltsjahr | Ansatz       | RechErg      | Prozentualer Anteil | Verwaltungshaushalt Gesamtvolumen |
| 2019          | 209.000,00 € | 218.158,04 € | 4,565%              | 4.578.550,00 €                    |
| 2020          | 215.000,00 € | 215.499,91 € | 4,323%              | 4.973.650,00 €                    |
| 2021          | 215.000,00 € | 228.757,46 € | 4,632%              | 4.641.500,00 €                    |
| 2022          | 220.000,00 € | 223.803,06 € | 4,361%              | 5.044.500,00 €                    |
| 2023          | 220.000,00 € | 226.221,97 € | 4,082%              | 5.390.100,00 €                    |
| 2024          | 222.000,00 € | 225.423,04 € | 3,596%              | 6.173.100,00 €                    |

Die letzte Hebesatzerhöhung wurde im Jahr 2013 von 400 v.H. auf 420 v.H. vorgenommen.

Zu beachten ist zudem, dass sich die Haushaltslage der Gemeinde Effeltrich in den kommenden Jahren kontinuierlich verschlechtern wird, da die Ausgaben im Verwaltungshaushalt bei gleichbleibenden Einnahmen weiterhin stark steigen.

In den vergangenen fünf Jahren (2019-2023) sind die Ausgaben:

- allgemeinen Unterhalt um 29,5 Prozent
- Bewirtschaftungskosten (Energie, Heizen, Reinigung, Wasser, Müll etc.) um 85,7 Prozent

- Personalkosten um 46,3 Prozent gestiegen.

Deswegen regt die Verwaltung an, die jeweiligen Hebesätze so anzusetzen, dass bereits im Vorfeld auf die sich verschlechternde Haushaltslage geachtet wird.

Hierdurch wird eventuell vermieden, dass bei der Haushaltsaufstellung nochmals andere Hebesätze festgelegt werden müssen um den Haushaltsausgleich zu erwirtschaften. Die daraus resultierende zusätzliche Arbeit und Kosten können damit umgangen werden.

Der Vorschlag lautet deswegen:

### **A**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2024

Hebesatz **420**

**47.200 €**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2025

Hebesatz **420**

**23.273,59 €**

### **B**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2024

Hebesatz **420**

**222.000 €**

Grundsteueraufkommen  
lt. Haushalt 2025

Hebesatz **420**

**413.122,79 €**

---

Gesamtaufkommen  
lt. Haushalt 2024

**269.200 €**

---

Gesamtaufkommen  
lt. Haushalt 2025

**436.396,38 €**

Ob die vorgeschlagene Grundsteuer mit der Differenz in Höhe von rund 166.100 €, welche ursächlich durch die neue Bewertung (Messbeträge) entsteht, für den Haushaltsabgleich 2025 ausreichend ist, kann derzeit allerdings noch nicht abgeschätzt werden.

Wichtig ist auch zu beachten, dass die Hebesätze in den nächsten Jahren wahrscheinlich mehrfach geändert werden müssen, da sich im Verfahren weiterhin rege Änderungen (neue Grundstücke, Verschmelzungen, neue Bewertungen) ergeben werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Effeltrich, beschließt nachfolgende

### **Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Effeltrich (Hebesatzsatzung) vom 14.10.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2,

3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Effeltrich folgende Satzung:

## **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 260 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 260 v. H.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Effeltrich, den 14.10.2024

1. Bürgermeister Lepper

**Einstimmig beschlossen    Ja: 13    Nein: 0    Anwesend: 13**

## **9      Anfragen und Wünsche, Sonstiges**

- Hecke am neuen Friedhof ist noch nicht geschnitten
- Sachstandsnachfrage wegen der Nepomukbrücke
- Lampen frei schneiden Richtung Schützenheim

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 21:11 Uhr die öffentliche 66. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper  
1. Bürgermeister

Christine Keusch  
Schriftführung